

# **Satzung der Stadt Schweinfurt über den Beirat für Menschen mit Behinderung**

**vom 22.07.2003**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (- GO - BayRS 2020-1-1-L) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit vom 24.12.2002 (GVBl. S 962) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und zur Änderung anderer Gesetze - BayBGG und ÄndG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Ziele**

- (1) Die Stadt Schweinfurt richtet zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderung einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.
- (2) Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - den Stadtrat, dessen Gremien und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben,
  - Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Schweinfurt zu sein und
  - den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Behindertenarbeit in Schweinfurt zu pflegen und zu verbessern.
- (2) Insbesondere wirkt er mit, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Behinderung und deren Teilnahmemöglichkeiten am öffentlichen Leben zu verbessern sowie deren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu stärken.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Beirat legt seine Beschlüsse und Stellungnahmen dem/der Oberbürgermeister(in) vor. Der Stadtrat, der zuständige Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Beirates innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

- (2) Falls eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 möglich ist, teilt der/die Oberbürgermeister(in) dem Beirat die Gründe dafür schriftlich mit.
- (3) Der/die Oberbürgermeister(in) führt, soweit er/sie nicht nach Art. 37 GO selbst zuständig ist, die Entscheidung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse herbei. Wenn die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses nicht gegeben ist, unterrichtet der/die Oberbürgermeister(in) den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss, soweit den Beschlüssen des Beirates nicht entsprochen worden ist.
- (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (5) Der Beirat soll dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Auf Antrag des Beirates kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen in Folge ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Für die restliche Amtsperiode ist ein neues Mitglied nach den einschlägigen Vorschriften dieser Satzung zu benennen. Wird der/die Vertreter(in) stimmberechtigtes Mitglied, gilt für seine/ihre Benennung Satz 2 entsprechend.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern, die den in Schweinfurt ansässigen Verbänden, Schul- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und Selbsthilfegruppen angehören müssen. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu bestimmen.
- (2) Im Beirat muss mindestens jeweils sowohl ein geistig, körperlich als auch seelisch behinderter Mensch vertreten sein. An Stelle von geistig behinderten Menschen können Personen ausgewählt werden, die in besonderer Weise mit den Belangen dieser Personengruppe vertraut sind.
- (3) Jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied muss  
der Arbeiterwohlfahrt e.V.,  
dem Bayerischen Roten Kreuz,  
dem Caritasverband Schweinfurt,  
dem Diakonischen Werk Schweinfurt,  
der Lebenshilfe für Behinderte e.V.,  
dem Paritätischen Wohlfahrtsverband,  
sowie dem Sozialverband VdK  
(Gruppe „Organisationen“)  
angehören.

- (4) Die Schul- und Eingliederungshilfeeinrichtungen „Franziskus-Schule-Förderzentrum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Lebenshilfe e.V., Schweinfurt“, „Julius-Kardinal-Döpfner-Schule zur Sprachförderung der Caritas-Schulen gGmbH Würzburg in Schweinfurt“ und „Lebenshilfe für Behinderte e.V. -Werkstatt für behinderte Menschen-“ stellen zusammen drei Mitglieder (Gruppe „Einrichtungen“).
- (5) Die weiteren Behindertenverbände und –vereine sowie die Selbsthilfegruppen und die Lokale Agenda stellen 13 Mitglieder. Ein Mitglied soll sinnesbehindert sein (Gruppe „Vereinigungen“).

## **§ 5 Amtsperiode**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sowie deren Vertreter(innen) werden von den Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und den Selbsthilfegruppen vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren vom Stadtrat benannt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- (3) Ein Mitglied des Beirats kann ausscheiden, wenn es aus einem wichtigen Grund gegenüber dem/der Vorsitzenden seinen Rücktritt erklärt.
- (4) Für jedes ausscheidende Mitglied rückt sein(e) Vertreter(in) nach. Steht kein(e) Vertreter(in) mehr zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) sowie zwei Beisitzer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Beirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den/die Vorsitzende(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Beirates abwählen. Anschließend muss der Beirat für den Rest der Amtszeit nach dem Wahlverfahren gemäß Abs.1 eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) wählen.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

## **§ 7 Geschäftsgang**

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die erste Sitzung wird von dem/der Oberbürgermeister(in) einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (4) Der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung hat auf Einladung des/der Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilzunehmen; Vertreter(innen) von städtischen Dienststellen sowie von Fach- und Sozialdiensten sollen auf Einladung des/der Vorsitzenden an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Muss der Beirat wegen nicht vorhandener Beschlussfähigkeit aufgrund der Teilnehmerzahl erneut zusammen gerufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Beirat kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitskreise einsetzen.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirates ist bei dem/der städtischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung eingerichtet. Diese(r) ist dem Referat Ordnung, Umwelt und Soziales zugeordnet.
- (2) Der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung führt ein aktuelles Verzeichnis der Behindertenverbände und -vereine, Schul- und Eingliederungshilfeeinrichtungen und Selbsthilfegruppen.

**§ 9**  
**Ehrenamt**

Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.

**§ 10**  
**Haushaltsmittel**

- (1) Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Schweinfurt gewährten Haushaltsmittel. Über die Verwendung ist der Stadtverwaltung jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsstelle.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Schweinfurter Tageszeitungen in Kraft.

Schweinfurt, 01.08.2003  
Stadt Schweinfurt

Wirth  
Bürgermeister

---

Die vorstehende Satzung der Stadt Schweinfurt über den Beirat für Menschen mit Behinderung vom 22.07.2003 wurde nach Ausfertigung am Samstag, dem 02.08.2003 im amtlichen Teil der beiden Schweinfurter Tageszeitungen veröffentlicht. Sie ist deshalb am 03.08.2003 in Kraft getreten.